

Firmenrecht in der CH

Universität Fribourg
Handels- und Wirtschaftsrecht
28.10.2011

Dimitrios Karathanassis

Disposition

1. Definition

2. Bestandteile der Firma

- a) Der Kern der Firma
- b) Notwendige Zusätze
- c) Freiwillige Zusätze

3. Firmenfreiheit vs. Firmenstrenge

- a) Art. 944 I OR
- b) Das öffentliche Interesse
- c) Täuschungsverbot
- d) Wahrheitsgebot
- e) Weitere Vorgaben
- f) Rechtsfolgen

4. Grundsatz der Ausschliesslichkeit

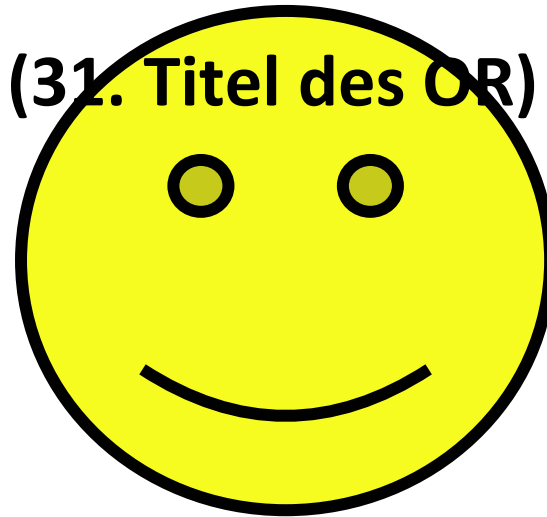
5. Schutzraum

1. Definition (i)

Was versteht man unter einer Firma?



Art. 944 – 956 OR
(31. Titel des OR)



1. Definition (ii)

- **Firma** ist der für den Handelsverkehr gewählte Name des Trägers eines Unternehmens
- Präziser:
„**Firma** ist dasjenige Kennzeichen, das den Einzelkaufleuten sowie den ausländischen Zweigniederlassungsinhabern als auf ihr Gewerbe (Geschäft, Unternehmen) bezogener Name bzw. den Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften als Name schlechthin dient.“ (R. Bühler 1991)

1. Definition (iii)

- Firma ist der für den Handelsverkehr gewählte Name des Trägers eines Unternehmens.
- Drei Tatbestandselemente
 1. Firma als Name
 2. Name des Trägers eines Unternehmens
 3. Name für den Handelsverkehr

1. Definition (iv)

1. TBM: Die Firma als Name

- Firma meint bloss den Namen → Kennzeichen
- Kein Synonym für „Geschäft“ oder „Unternehmen“
- Lateinische Buchstaben und allenfalls arabische Zahlen → Figurative Zahlen sind untersagt.
- Auf engl.: trade name, business name

1. Definition (v)

2. TBM: Die Firma als Name eines Unternehmensträgers

- Träger eines Unternehmens: Einzelner (Einzelfirma), Gesellschaft (Gesellschaftsfirma).
- **Achtung:** Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben auch eine Firma, auch wenn sie kein Unternehmen betreiben (z.B. nicht-kaufmännische Kollektiv- und Kommanditgesellschaft).
- Pro Unternehmensträger nur eine Firma → Grundsatz der Firmeneinheit (analog zur Personenrecht).
- Bei Zweigniederlassung: Firmenzusatz erlaubt, der auf Zweigniederlassung hinweist.
- Firma ist in der Regel die Bezeichnung eines kaufmännischen Unternehmens. Ausnahme: Gewerbe, welches nicht als Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist (cf. Art. 934 II OR).

1. Definition (vi)

3. TBM: Für den Handelsverkehr

- Bei Gesellschaftsunternehmen unproblematisch
- Bei Einzelunternehmen: Firma als Handelsname für den Handelsverkehr; bürgerlicher Name für den Rechtsverkehr. Meist identischer Name, **aber unterschiedliche Funktion.**

1. Definition (vii)

- Funktion der Firma:
- Individualisierung des Unternehmensträgers
→ **Unterscheidung von anderen (Wettbewerb)**
- Leistungssymbol und Rufträgerin
→ **Werbefunktion**

2. Bestandteile der Firma

- Drei Bestandteile
 - Der Kern der Firma
 - Notwendige Zusätze
 - Freiwillige Zusätze

2.a. Der Kern der Firma

- Firmenkern bezeichnet die Minimalangaben, welche das Gesetz vorschreibt.
- Der Kern kann sein:
 - Personenfirma („Stämpfli & Cie AG“) → enthält den Familiennamen
 - Sachfirma („Winterthur Versicherungen“) → Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens. Achtung: Reine Sachbezeichnungen sind nicht mehr erlaubt (BGE 101 Ib 361 ff.).
 - Phantasiefirma („Cerberus AG“) → Phantasienamen als Firmenkern
 - Gemischte Firma („Möbel-Pfister“) → Mischung aller Elemente

2.b. Notwendige Zusätze (i)

- Notwendige Zusätze sind solche, welche unter bestimmten Umständen vom Gesetz verlangt werden
 - Nennung der Rechtsform des Unternehmens
 - Bei Nicht-Nennung aller Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) muss ein Zusatz erfolgen, welcher das Gesellschaftsverhältnis andeutet; z.B. Bachmann & Co.
 - Pflicht für AG, GmbH und Genossenschaft die Rechtsform zu führen.
 - Einzelfirma darf kein Zusatz enthalten, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet.
 - Zusatz bei der Einzelfirma, wenn zwei Firmeninhaber am gleichen Ort übereinstimmende Vor- und Nachnamen haben; z.B. Thomas Müller und Thomas Müller – Löwen-Apotheke.

2.b. Notwendige Zusätze (ii)

- Unterscheidung von **starken** und **schwachen** Unternehmenszusätzen
 - Stark: kennzeichnungskräftig → Hohes Mass an Individualisierung
 - Schwach: kennzeichnungsschwach → übliche Hinweise, wie Tätigkeit und Rechtsform

2.b. Notwendige Zusätze (iii)

- Bei Auflösung einer AG, GmbH oder Genossenschaft der Zusatz „in Liquidation“
 - Hinweis auf Änderung des Zweckes → Erwerbszweck wird zum Liquidationszweck.
 - Hinweis auf Änderung der Vertretungsmacht der Exekutivorgane.

2.b. Notwendige Zusätze (iv)

- Bei Zweigniederlassungen schweizerischer Unternehmen gibt es das **Recht** (keine Pflicht), Zusätze beizufügen.
- Bei Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen gibt es die **Pflicht**, Zusätze beizufügen.
 - Vermerk, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt → Begriff: „**Zweigniederlassung**“
 - Angabe des **Ortes**
 - Angabe des **Ortes der Hauptniederlassung**
 - Bsp.: „The American Express Company Incorporated Hartford+New York, Filiale Luzern“

2.c. Freiwillige Zusätze (i)

- Im Rahmen der Schranken der Firmenbildung sind freiwillige Zusätze erlaubt.
- Grundsatz: Alle Zusätze erlaubt, welche keine Verwechslungsgefahr erschaffen.
 - Nähere Umschreibungen der Person in der Einzelfirma („Junior“, „Senior“, etc.).
 - Person der Einzelfirma („Dr.“, „Prof.“, etc.).
 - Umschreibung der Verwandtschaftsverhältnisse der Person der Einzelfirma („Gebrüder“, etc.).

2.c. Freiwillige Zusätze (ii)

- Die Natur des Geschäftes kann als freiwilliger Zusatz auftauchen (**Brauerei** D. Schmidt AG)
- Ergänzung des Kernes durch einen Phantasienamen: (**Pandora**-Apotheke D. Schmid)
- Bei schweizerischen Zweigniederlassungen: Angabe der Ortes (Desinfecta AG, **Zürich**)
→ **Bei Verwendung**: Obligatorische Nutzung des Zusatzes im Rechtsverkehr.

3. Firmenfreiheit vs. Firmenstrenge (i)

- **Interessenkonflikt** zwischen **Unternehmensträger**, **Publikum** und **Träger bereits registrierter Firmen**
- **Unternehmensträger:**
 - Interesse an möglichst maximaler Freiheit zur Bildung einer Firma
 - Interesse an Beibehaltung einer Firma trotz Veränderungen (persönlich und sachlich)
- **Publikum:**
 - Interesse an Firmenwahrheit und Firmenklarheit
 - Reflektion der Unternehmenswirklichkeit
 - Interesse an Transparenz (Struktur, Haftungsverhältnisse)
- **Träger bereits registrierter Firmen**
 - Bildung ähnlicher Firmen

3. Firmenfreiheit vs. Firmenstrenge (ii)

- **Internationale Lösungsansätze:**
 - Freiheitliche Regelung der Firmenbildung
 - Obligatorische Angabe der Rechtsform
 - Registriernummer zur Identifikation
- **Schweizerisches Recht:**
 - Obligatorische Merkmale: Art. 945 I, 947 I, III OR
 - Verbote: Art. 945 III, 947 IV

3.a. Art. 944 I OR (i)

- **Art. 944 I OR:**

Jede Firma darf, neben dem vom Gesetze vorgeschriebenen wesentlichen Inhalt, Angaben enthalten, die zur näheren Umschreibung der darin erwähnten Personen dienen oder auf die Natur des Unternehmens hinweisen oder eine Phantasiebezeichnung darstellen, vorausgesetzt, dass der Inhalt der Firma der Wahrheit entspricht, keine Täuschungen verursachen kann und keinem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.

3.b. Das öffentliche Interesse

- „[...] und keinem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.“
 - Schutz des öffentlichen Interesses
 - Oberster Grundsatz
 - Kein Verstoss gegen das religiöse, sittliche oder nationale Empfinden

3.c. Das Täuschungsverbot (i)

- „[...]keine Täuschungen verursachen kann[...]“.
 - Keine Täuschung des Publikums erlaubt.
 - Insb.: Keine falschen Vorstellungen zu der Tätigkeit erwecken.
 - Prinzip der **Firmenklarheit** → **Gebot**, richtige Angaben zu machen.
 - Prinzip der **Firmenwahrheit** → **Verbot**, falsche Angaben zu machen.

3.c. Das Täuschungsverbot (ii)

- Vorsatz beim Täuschungsverbot irrelevant.
- Bewertungskriterium: „Unterliegt ein Dritter bei Anwendung der üblichen Sorgfalt einer Täuschung oder nicht?“
- BGE 108 II 133: Die Täuschungsgefahr „ist somit nicht abstrakt, sondern nur anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen“.

3.c. Das Täuschungsverbot (iii)

– Zwei Anwendungsfälle:

- Angabe **unwahrer Tatsachen** → Verletzung des Wahrheitsgebotes.
- Angabe **wahrer Tatsachen**, täuschend dargestellt (Cf. Dr. Schmid - Chemische Produkte, wenn Dr. in der Rechtswissenschaft erworben wurde).

3.c. Das Täuschungsverbot (iv)

- Verwechslungsgefahr:
 - Ein Firmeninhaber wird für einen anderen Firmeninhaber gehalten (**unmittelbare Verwechselbarkeit**).
 - Wirtschaftlicher und rechtlicher Konnex wird vermutet (**mittelbare Verwechselbarkeit**)

3.d. Das Wahrheitsgebot

- „[...] dass der Inhalt der Firma der Wahrheit entspricht[...]“.
 - Verbot, grundsätzlich eine tatsächlich **nicht ausgeübte** Tätigkeit in der Firma anzugeben.
 - Bei neu eröffneten Firm: ernsthaft beabsichtigte Tätigkeit.

3.e. Weitere Vorgaben (i)

- BG zum Schutz öffentlicher Wappen und andere öffentlicher Zeichen (z.B. „Eidgenossenschaft“, „kantonal“, etc.).
- BG betr. Den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.
- BG zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen.
- BankG setzt Voraussetzungen zum Gebrauch der Begriffe „Bank“ und „Sparkasse“.
- Art. 10 VII BEHG: Der Ausdruck „Effekthändler“ in der Firma darf „nur von natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften verwendet werden, welche eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde als Effekthändler erhalten haben.“

3.e. Weitere Vorgaben (ii)

- Das KAG erlaubt Begriffe wie „Anlagefonds“ nur für Vermögen, die dem KAG unterstehen.
- Firmengebrauchspflicht: „In der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen muss die im Handelsregister eingetragene Firma oder der im Handelsregister eingetragene Name **vollständig** und **unverändert** angegeben werden.“ (cf. BGE 128 III 227 f. E 2d).
- Sprache der Firma: jede Sprache erlaubt, sofern sie in lateinischen Buchstaben schreibbar und in einer schweizerischen Amtssprache aussprechbar. Dielakt ist erlaubt.

3.f. Rechtsfolgen (i)

- Änderung der Firma bei Täuschungsgefahr.
- Bei Gutgläubigkeit der Firma: Längere Frist zur Änderung .
- Schadensersatzpflicht nach Art. 41 OR, auch wenn im HR eingetragen.
- **Achtung:** Berechtigtes Interesse an Weiterführung einer im Verkehr durchgesetzten (aber unwahr gewordenen) Firma, bei der die Änderung unverhältnismässig erscheint (Cf. BGE 108 II 130 (Bachtel-Versand)).

3.f. Rechtsfolgen (ii)

- Entscheidung untersteht dem richterlichem Ermessen
- Entscheidung nach Art. 4 ZGB: Recht und Billigkeit
- Massgeblich ist der Gesamteindruck
 - Phonetik
 - Schreibweise
 - Abstrakter Vergleich der beiden Wortgruppen
 - Der Grad der Aufmerksamkeit („je bekannter, desto strengere Anforderung an die Unterscheidung“)
 - Die Überschneidung der Kundenkreise (geographisch und sachlich)
 - Besondere Strenge bei Wettbewerbsverhältnis
- Achtung: Bei Familiennamen ist ein Verbot nicht möglich, es wird eine Unterscheidung verlangt.
- Gebrauch von Allgemeinbegriffen kann nicht untersagt werden.

4. Grundsatz der Ausschliesslichkeit (i)

- Ausschliesslichkeitsrecht von Firmeninhabern: Zwei Problemfelder
 - Individualisierungskraft:
 - Gefahr der Verwechslung
 - Problem der chronologischen Einordnung
 - Werbekraft
 - Profit der jüngeren Firma vom Ruf der älteren
 - Ruf der älteren Firma wird durch jüngere Firma beeinträchtigt

4. Grundsatz der Ausschliesslichkeit (ii)

- **Lösung:** dem **bisherigen Firmeninhaber** wird ein **absolutes Recht** an der **Führung seiner Firma** verliehen → Recht auf ausschliesslichen Gebrauch .
- Neuere Firmen dürfen (1) nicht identisch sein und (2) müssen sich von älteren Firmen unterscheiden.
- Prinzip der Alterspriorität. Massgeblich: Eintragung im Handelsregister.

4. Grundsatz der Ausschliesslichkeit (iii)

- **Verjährung:** ausgeschlossen
- **Verwirkung:** Nach widerspruchsloser Duldung in einer längere Zeitspanne ein zu spätes Geltendmachen.
- **Achtung:** Recht auf Ausschliesslichkeit \neq Verbot identischer Namen
 - Recht auf Ausschliesslichkeit schützt den Firmeninhaber → **Geltendmachen durch Firmeninhaber** (Verzicht möglich).
 - Verbot identischer Namen schützt das öffentliche Interesse und damit Dritte → **Durchsetzung von Amtes wegen.**

5. Schutzraum

- Die ganze Schweiz für die AG, Genossenschaft und GmbH
- Der Eintragungsort (Gemeinde) + unmittelbar dazugehöriger Wirtschaftsraum für die Einzelfirma und die Personengesellschaften